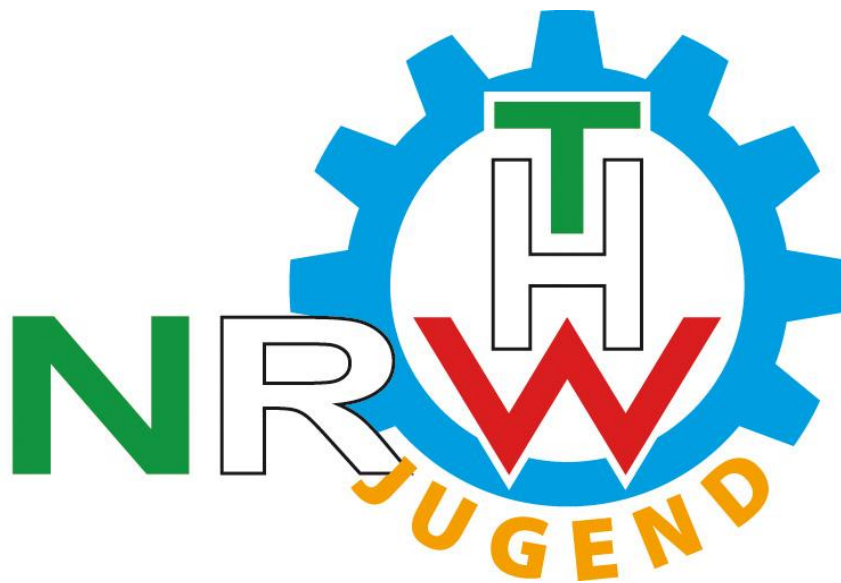


# Satzung der THW-Jugend Nordrhein-Westfalen e.V.



Die THW-Jugend Nordrhein-Westfalen begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Nordrhein-Westfalen auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend Nordrhein-Westfalen und ihrer Gliederungen darstellen.

## **1 Name, Rechtsstellung, Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Jugend Nordrhein-Westfalen“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.), nachfolgend THW-Jugend NRW genannt.
- 1.2 Der Sitz der THW-Jugend NRW ist Heiligenhaus.
- 1.3 Die THW-Jugend NRW hat die Mitgliedschaft in der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

## **2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Die THW-Jugend NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die ideelle und finanzielle Förderung der Gliederungen, Untergliederungen und Mitglieder der THW-Jugend NRW. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vermittlung von Zuwendungen für die Jugendarbeit im Sinne dieser Satzung an die Gliederungen, Untergliederungen und Mitglieder, insbesondere Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Zuschüsse der THW-Jugend e.V.
- 2.2 Die THW-Jugend NRW will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.3 Die THW-Jugend NRW arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit der THW-Landesvereinigung NRW sowie den angeschlossenen THW-Helfervereinigungen zusammen und wird von diesen tatkräftig unterstützt.
- 2.4 Die THW-Jugend NRW will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
- 2.5 Die THW-Jugend NRW will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.6 Die THW-Jugend NRW will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.7 Die THW-Jugend NRW will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.8 Die THW-Jugend NRW fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.9 Die THW-Jugend NRW will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit fördern.

- 2.10 Die THW-Jugend NRW ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.11 Mittel der THW-Jugend NRW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.12 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3 Gliederung**

- 3.1 Die THW-Jugend NRW gliedert sich in
  - a) Landesjugend
  - b) Bezirksjugend
  - c) Ortsjugend.
- 3.2 Die THW-Jugend NRW umfasst alle Mitglieder und Gliederungen der THW-Jugend e.V. in Nordrhein-Westfalen.
- 3.3 Unter die Gliederungen der Ortsjugenden fallen die auf Ortsebene als selbstständiger Verein oder als Jugendabteilung einer als aktives Mitglied aufgenommenen THW-Helfervereinigung zusammengeschlossenen Mitglieder der THW-Jugend NRW.
- 3.4 Eine Bezirksjugend umfasst alle Mitglieder und Untergliederungen der THW Jugend NRW in einem Regierungsbezirk, einer Region oder einem Geschäftsbereich des THW innerhalb des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Durch Beschluss des Landesjugendausschusses ist der räumliche Bezug landeseinheitlich zu bestimmen.
- 3.5 Die THW-Jugend NRW kann mit weiteren Landesjugenden eine gemeinsame, alle Mitglieder und Untergliederungen der THW-Jugend in den betroffenen Bundesländern umfassende Landesjugend bilden. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Landesjugendausschusses der THW-Jugend NRW. Die Aufgliederung der THW-Jugend NRW, die mehrere Bundesländer umfasst, ist nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Landesjugendausschusses in die Gliederung der einzelnen Bundesländer möglich.

### **4 Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen**

- 4.1 Aktive Mitglieder in der THW-Jugend NRW sind
  - a) die Bezirksjugenden nach Artikel 3.4
  - b) die Ortsjugenden gemäß Artikel 3.3
  - c) die THW-Helfervereinigungen mit einer Jugendabteilung im Status einer Ortsjugend nach Artikel 3.3
  - d) die natürlichen Personen als aktive Mitglieder der Landes- und Ortsjugend.
- 4.2 Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen der Landes- und Ortsjugend sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 4.3 Die Aufnahme der Bezirks- und Ortsjugenden erfolgt durch den Landesjugendvorstand. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss begründet werden.

- 4.4 Um in die THW-Jugend NRW als Ortsjugend nach Artikel 3.3 aufgenommen werden zu können, muss diese
- a) rechtlich selbstständig sein
  - b) gemeinnützig sein
  - c) die Aufgaben nach Artikel 2 wahrnehmen
  - d) eine Satzung vorlegen, die den Grundsätzen dieser Satzung nicht widerspricht sowie auf der Satzungsvorlage der jeweiligen Ebene basiert und ihr nicht widerspricht
  - e) die Beschlüsse der Organe der THW-Jugend e.V. und THW-Jugend NRW anerkennen
  - f) einen Aufnahmebeschluss ihres höchsten Gremiums vorlegen
- 4.5 Pro Ortsverband der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk kann nur eine Ortsjugend aufgenommen werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Zustimmung der THW-Jugend NRW.
- 4.6 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend NRW erlangen natürliche und juristische Personen durch die Aufnahme in Ortsjugenden, sofern diese ihrerseits Mitglied der THW-Jugend NRW ist. Die Aufnahme von natürlichen Personen einer Jugendabteilung der THW-Helfervereinigung erfolgt über die Aufnahme in die Jugendabteilung, sofern die THW-Helfervereinigung als juristische Person aktives Mitglied der THW-Jugend NRW ist.
- 4.7 Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von natürlichen Personen als aktive und Fördermitgliedern in die THW-Jugend NRW wird durch die Landesjugendleitung getroffen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.
- 4.8 Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von juristischen Personen in die THW-Jugend NRW wird durch den Landesjugendvorstand getroffen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.
- 4.9 Durch den Erwerb der Mitgliedschaft in der THW-Jugend NRW wird zugleich die Mitgliedschaft in der THW-Jugend e.V. erworben.
- 4.10 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend NRW endet durch
- a) den Austritt aus der THW-Jugend e.V. oder einer der Gliederungen der THW-Jugend NRW
  - b) den Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
  - c) den Ausschluss aus der THW-Jugend e.V. oder einer der Gliederungen der THW-Jugend NRW
  - d) den Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
  - e) die Auflösung der jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend NRW
  - f) die Auflösung der THW-Jugend NRW.
- 4.11 Aus der THW-Jugend NRW kann ausgeschlossen werden, wer
- a) dieser Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
  - b) sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend NRW schädigt
  - c) der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt
  - d) als selbstständiger Verein die Voraussetzungen des Artikels 4.4 nicht mehr erfüllt.

Der Ausschluss wird durch die Landesjugendleitung erklärt und muss schriftlich begründet werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Landesjugendvorstand.

- 4.12 Verliert eine Ortsjugend die Voraussetzungen nach Artikel 4.4, so ruht ihre Mitgliedschaft sofort, bis der Ausschluss nach Artikel 4.11 erklärt wurde oder die Voraussetzungen nach Artikel 4.4 wieder erfüllt werden.
- 4.13 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.
- 4.14 Die Mitgliedererfassung und -verwaltung erfolgt in den jeweiligen Gliederungen. Näheres hierzu kann in Verfahrensrichtlinien geregelt werden. Hierbei dürfen die Verfahrensrichtlinien nicht denen der höheren Ebene/n widersprechen.
- 4.15 Die Aufnahme von Mitgliedern und unselbstständigen Untergliederungen kann befristet erfolgen.

## **5 Mitgliedsbeiträge**

- 5.1 Es können in allen Gliederungen Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- 5.2 Die Höhe des Landesanteils wird vom Landesjugendausschuss festgelegt. Der Landesjugendvorstand kann hierzu Verfahrensrichtlinien erlassen.
- 5.3 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach Artikel 4.11 ausgeschlossen wird.

## **6 Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien**

- 6.1 Organe der THW-Jugend NRW sind
  - a) der Landesjugendausschuss
  - b) der Landesjugendvorstand
  - c) die Landesjugendleitung
  - d) die Bezirksjugendausschüsse und Bezirksjugendleitungen der unselbstständigen Untergliederungen der Bezirksjugend nach Artikel 3.4
  - e) die Mitgliederversammlungen, Ortsjugendvorstände, Ortsjugendleitungen und Jugendgruppenversammlungen der Ortsjugenden.
- 6.2 Gewählt werden kann
  - a) wer bei der Wahl anwesend ist oder
  - b) wer bei Abwesenheit sein Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat.

- 6.3 Die Mitglieder der Landesjugendleitung, die mit der Kassenführung beauftragte Person und die Kassenprüfer müssen volljährig sein. Die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.4 Die aktiven Mitglieder der THW-Jugend NRW werden durch Delegierte im Landesjugendausschuss vertreten.
- 6.5 Die Einladung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Diese ist mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 6.6 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben.
- 6.7 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- 6.8 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Monaten eine weitere Sitzung mit selbiger Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- 6.9 Alle Wahlen zu den stimmberechtigten Vorständen und zu den Kassenprüfern finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- 6.10 Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **7 Landesjugendausschuss**

Der Landesjugendausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend NRW.

- 7.1 Der Landesjugendausschuss besteht aus
  - a) den Delegierten der Ortsjugenden (stimmberechtigt)
  - b) den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes (Stimmberechtigung wie im Artikel 8.1 wird angewendet).
- 7.2 Der Landesjugendausschuss beschließt das Berechnungsverfahren für die Gesamtzahl der Delegierten. Die Anzahl der Delegierten der Ortsjugenden stellt der Landesjugendvorstand fest. Jede Ortsjugend entsendet mindestens einen Delegierten.
- 7.3 Der Landesjugendausschuss wird vom Landesjugendleiter geleitet und soll von diesem einmal pro Jahr, jedoch mindestens einmal in drei Jahren oder auf Antrag von mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und ist mit mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf einstimmigen Beschluss des Landesjugendvorstandes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Derartig herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung

mung von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendausschusses.

- 7.4 Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehören
- a) der Beschluss der Satzung und Einarbeitung der länderspezifischen Ergänzungen in den Satzungsvorlagen
  - b) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der THW-Jugend NRW
  - c) die Wahl der Mitglieder des Landesjugendvorstandes nach Artikel 8.1 a) aa) für drei Jahre
  - d) die Entsendung von Delegierten in die THW-Jugend e.V. und in weitere Verbände, in denen die THW-Jugend NRW Mitglied ist, für drei Jahre
  - e) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für drei Jahre
  - f) die Entgegennahme des Berichtes der Landesjugendleitung
  - g) die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - h) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - i) die Entlastung des Landesjugendvorstandes
  - j) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages der THW-Jugend NRW.

## 8 Landesjugendvorstand

- 8.1 Der Landesjugendvorstand besteht aus
- a) den gewählten Mitgliedern
    - aa) der Landesjugendleitung nach Artikel 9.1 (stimmberechtigt)
    - ab) weiteren Mitgliedern des Landesjugendvorstandes (stimmberechtigt)
  - b) den Bezirksjugendleitern oder deren Stellvertretern (stimmberechtigt)
  - c) dem Landesbeauftragten des THW-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen oder dessen Vertreter (stimmberechtigt)
  - d) dem Vorsitzenden der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Nordrhein-Westfalen e.V. oder dessen Vertreter (stimmberechtigt)
  - e) dem Landessprecher des THW-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen oder dessen Stellvertreter (beratend)
  - f) den Referenten der Landesjugendleitung (beratend).
- 8.2 Der Landesjugendvorstand wird vom Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn 50 % seiner durch die Organe der THW-Jugend NRW und ihrer Gliederungen gewählten Mitglieder anwesend sind. Auf einstimmigen Beschluss der Landesjugendleitung können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Derartig herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes.
- 8.3 Der Landesjugendvorstand nimmt die nicht dem Landesjugendausschuss vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere
- a) die Leitung des Jugendverbandes und die Koordinierung der Tätigkeiten der Bezirksjugenden
  - b) die Umsetzung der Beschlüsse des Landesjugendausschusses
  - c) die Feststellung der Anzahl der Delegierten für den Landesjugendausschuss

- d) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung und von internationalen Jugendbegegnungen
- e) die Beschlussfassung über den Haushalt.

8.4 Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben das Recht, an den Veranstaltungen der Orts- und Bezirksjugenden teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

## **9 Landesjugendleitung**

9.1 Die Landesjugendleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern

- a) dem Landesjugendleiter
- b) dessen Stellvertreter(n)
- c) ggf. einem weiterem Mitglied.

9.2 Die Landesjugendleitung führt die Beschlüsse des Landesjugendvorstandes aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Sie übernimmt

- a) die Durchführung aller laufenden Geschäfte der THW-Jugend NRW, soweit sie nicht dem Landesjugendausschuss oder dem Landesjugendvorstand vorbehalten sind
- b) die Interessenvertretung der THW-Jugend NRW, insbesondere gegenüber der THW-Jugend e.V., der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Nordrhein-Westfalen e.V. und dem THW-Landesverband Nordrhein-Westfalen
- c) die Verwaltung der finanziellen Mittel
- d) die Kontaktpflege zu anderen in- und ausländischen Verbänden.

9.3 Die Mitglieder der Landesjugendleitung nach Artikel 9.1 a) und 9.1 b) vertreten die THW-Jugend NRW gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung sind sie durch die THW-Jugend NRW freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

9.4 Die Landesjugendleitung kann Referenten beauftragen, die sie bei der Wahrnehmung eng umrissener Teilaufgaben unterstützen. Der Landesjugendvorstand ist hierüber zu informieren.

9.5 In Ausnahmefällen kann die Landesjugendleitung auf Beschluss des Landesjugendvorstandes zu Sitzungen der Organe der Orts- und Bezirksjugenden einladen und die Sitzungsleitung übernehmen.

## **10 Bezirksjugend**

Der Bezirksjugendausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend NRW eines Bezirkes nach Artikel 3.4.

10.1 Der Bezirksjugendausschuss besteht aus

- a) dem Bezirksjugendleiter (stimmberechtigt)
- b) den stellvertretenden Bezirksjugendleiter (stimmberechtigt)
- c) den Delegierten der zugeordneten Ortsjugenden (stimmberechtigt)



- 10.2 Der Bezirksjugendausschuss beschließt das Berechnungsverfahren für die Gesamtzahl der Delegierten. Die Anzahl der Delegierten der Ortsjugenden stellt die Bezirksjugendleitung fest. Jede Ortsjugend entsendet mindestens einen Delegierten.
- 10.3 Der Bezirksjugendausschuss wird vom Bezirksjugendleiter geleitet und soll von diesem einmal pro Jahr, jedoch mindestens einmal in drei Jahren oder auf Antrag von mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und ist mit mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 10.4 Zu den Aufgaben des Bezirksjugendausschusses gehört die Wahl des Bezirksjugendleiters und seiner Stellvertreter (Bezirksjugendleitung) für 3 Jahre.

## **11 Landesgeschäftsstelle**

- 11.1 Die THW-Jugend NRW kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten. Für die Arbeit der Geschäftsstelle kann der Landesjugendvorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.
- 11.2 Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle werden vom Landesjugendvorstand beschlossen.
- Bei Neueinstellung der Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle hat die Landesjugendleitung das Vorschlagsrecht.
- 11.3 Der Landesjugendleiter ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle.

## **12 Finanzierung**

- 12.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend NRW erfolgt durch
- a) Zuschüsse der THW-Jugend e.V.
  - b) Zuwendungen der Bundesanstalt THW
  - c) Zuschüsse der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Nordrhein-Westfalen e.V.
  - d) Zuwendungen der öffentlichen Hand
  - e) Spenden und Umlagen
  - f) erhobene Mitgliedsbeiträge
  - g) sonstige Zuschüsse.
- 12.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **13 Auflösung der THW-Jugend und Änderung der Satzung**

- 13.1 Die THW-Jugend NRW löst sich durch Erlöschen sämtlicher Mitgliedsvereine oder 75 % Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Landesjugendausschusses auf.
- 13.2 Bei Auflösung der THW-Jugend NRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Jugend NRW an die THW-Jugend e.V., hilfsweise an die Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Nordrhein-Westfalen e.V.. Diese haben die Mittel getrennt von ihren eigenen Mitteln zu verwalten bis die Bildung wieder möglich ist oder die steuerbegünstigten Zwecke wiederhergestellt sind. Werden die steuerbegünstigten Zwecke wiederhergestellt oder eine Nachfolge-

organisation gebildet, so ist ihr das verwaltete Vermögen voll umfänglich wieder zuzuführen.

- 13.3 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder des Landesjugendausschusses.

## **14 Schlussbestimmungen**

14.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

14.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 30. Landesjugendausschusses in Gelsenkirchen vom 10. März 2012 beschlossen.